



HVBG

HVBG-Info 09/2001 vom 30.03.2001, S. 0818 - 0824, DOK 374.26

**Kein UV-Schutz für die Verbrennungen bei einem Gastwirt anlässlich eines selbst verursachten Brandes in seiner Gastwirtschaft
- Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12.09.2000 - L 3 U 282/99**

Kein UV-Schutz (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) für die Verbrennungen bei einem Gastwirt anlässlich eines selbst verursachten Brandes in seiner Gastwirtschaft - Unfreiwilligkeit - betriebsbedingter Umstand;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 12.09.2000 - L 3 U 282/99 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 12.09.2000 - L 3 U 282/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Wesentliches Tatbestandsmerkmal eines Unfalls ist die Unfreiwilligkeit des Ereignisses. Dessen planmäßiges und willentliches Herbeiführen ist nach herrschender Meinung grundsätzlich kein Arbeitsunfall. Legt ein Versicherter den Brand seiner Gaststätte nicht planmäßig und willentlich, sondern hat er ihn in einem die freie Willensbetätigung ausschließenden Zustand entfacht, ist Versicherungsschutz dann gegeben, wenn für den Eintritt dieses Zustandes ein psychisches Trauma ursächlich war, das wiederum rechtlich wesentlich mitursächlich auf betriebsbedingte Umstände zurückzuführen ist.

Tatbestand

Streitig ist, ob dem Kläger für Verletzungen, die er sich bei einem von ihm selbst verursachten Brand seiner Gaststätte zuzog, Entschädigungsleistungen zu gewähren sind.

Der 1933 geborene Kläger war von 1978 bis Mitte 1994 Pächter der Gaststätte "Zum .." in .. Mit seiner Lebensgefährtin .., mit der er auch gemeinsam die Gaststätte betrieb, wohnte er in einer gemeinsamen Wohnung über der Gaststube. Verpächter war der ..

In der Nacht vom 7. auf den 8.3.1994 entzündete der Kläger, nachdem die letzten Gäste, seine Lebensgefährtin sowie wegen auffälligen Verhaltens des Klägers herbeigerufene Polizeibeamte das Lokal verlassen hatten, in der Gaststätte ein Feuer, indem er Benzin ausschüttete und in Brand setzte. Dabei zog er sich Verbrennungen zweiten bis dritten Grades an beiden Beinen zu. Nach Angaben des Prof. Dr. .. verbleibt auch nach Abschluss der Behandlungen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) rentenberechtigenden Grades.

Eine am 8.3.1994 entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,7 Promille.

Bei einer Befragung durch die Polizei am Brandort gab die Lebensgefährtin des Klägers an, der Kläger sei zuckerkrank,

herzkrank und depressiv. Manchmal habe er durchgedreht, vor allem, wenn er etwas getrunken habe. Am Abend des 7.3.1994 sei er "besoffen" gewesen. Er habe erst Rotwein und dann 2 Liter Frascati getrunken. Kurz vor 24:00 Uhr habe sie mit ihm Streit bekommen. Sie habe danach ihre Schlüssel genommen und sei gegangen, um sich ein Hotelzimmer zu nehmen. Nachdem sie keines bekommen habe, habe sie sich zu ihrem Verpächter, dem .., begeben. Von diesem aus habe sie telefonisch die Polizei verständigt und mitgeteilt, der Kläger schlage sich mit einem Gast. Bevor sie gegangen sei, habe der Kläger nämlich auch mit dem Gast .. Streit gehabt.

Der amerikanische Armeeangehörige .. gab bei einer polizeilichen Vernehmung an, er kenne den Kläger als gewalttätig, wenn er betrunken sei. Aus diesem Grunde habe ihn auch seine Lebensgefährtin schon für einige Monate verlassen gehabt. Am 7.3.1994 sei er gegen 17:00 Uhr in der Gaststätte des Klägers gewesen. Dabei habe er bemerkt, dass dieser betrunken gewesen sei.

.. habe ihm erzählt, der Kläger habe schon fast eine ganze Flasche italienischen Likörs getrunken. Vor einigen Monaten bereits habe ihr Verpächter ihnen mitgeteilt, dass der Pachtvertrag nicht verlängert werde. Heute, am 7.3.1994, habe er dies definitiv bestätigt.

Der Zeuge .. gab der Polizei gegenüber an, nachdem die Lebensgefährtin des Klägers gegen Mitternacht das Lokal verlassen habe, habe dieser wie wild telefoniert. Er sei aber völlig überdreht gewesen und habe keinen klaren Ton herausgebracht. Er, .., habe den Kläger aufgefordert, Herrn .. in Ruhe zu lassen. Nachdem dieser sich leicht gewehrt habe, habe er ihn auf den Boden gelegt. Die Augen des Klägers seien dabei wie leer gewesen. Nachdem der Kläger wieder zu sich gekommen und etwas normaler gewesen sei, hätten er und sein gleichfalls zugegener Vater das Lokal verlassen. Einen Streit des Klägers mit dessen Lebensgefährtin habe er nicht bemerkt.

Der .. gab bei einer polizeilichen Vernehmung an, er habe den Pachtvertrag mit dem Kläger fristgerecht zum 1.6.1994 gekündigt. Dies habe der Kläger schon lange gewusst. Der Kläger selbst habe früher schon wiederholt gekündigt, dies aber jedes Mal wieder zurückgenommen. Als keine Einigung über eine Renovierung der Wohnung und der Gaststätte zustande gekommen sei, habe er sich entschlossen, die Kündigung auszusprechen. Der Kläger habe ihn auch schon öfters bedroht. Am Abend des 7.3.1994 habe er in seiner .. Bereitschaftsdienst gehabt. In dieser Zeit habe ihn der Kläger über 20 Minuten hinweg permanent angerufen und ihn verbal bedroht. Er habe die Telefonate dann durch Aufschalten des Faxgerätes unterbunden. Später sei die Lebensgefährtin des Klägers gekommen und habe die Polizei gerufen. Diese sei auch gekommen, habe den Kläger aber nicht mitgenommen. Etwa eine halbe Stunde später habe dann das Lokal gebrannt.

In einem Befundbericht vom 25.4.1994 diagnostizierte der Neurologe Dr. .. eine reaktive Depression. Es sei ein Konflikt mit dem Verpächter der Gaststätte angegeben worden, der den Pachtvertrag gekündigt habe.

Durch Urteil vom 31.1.1995 verurteilte das Amtsgericht Kaiserslautern den Kläger vorwiegend auf Grund seiner eigenen Einlassungen wegen schwerer Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Es hielt eine verminderte Schuldfähigkeit des Klägers für nicht ausgeschlossen, da der Kläger zur Tatzeit alkoholisiert gewesen sei und unter der Einwirkung von Tabletten gestanden sowie die Tat aus Eifersucht auf seine Lebensgefährtin und wegen des zuvor gekündigten Pachtvertrags begangen habe.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 25.11.1994 die Gewährung

von Entschädigungsleistungen mit der Begründung ab, das In-Brand-Setzen der Gaststätte stehe in keinem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit des Klägers.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 7.4.1995 zurück.

Im dagegen gerichteten Klageverfahren hat der Kläger vorgetragen, sein Verpächter habe ihm früher bereits drei Mal gekündigt. Man habe sich aber immer wieder einigen können. Die letzte Einigung sei 1993 gewesen. Er habe danach im Dezember 1993 das Lokal vollständig neu renoviert. Vor dem 7.3.1994 habe sein Verpächter keine Kündigung ausgesprochen. Durch die definitive Kündigung am 7.3.1994 sei er in große Erregung geraten. Er habe deshalb Alkohol in erheblichen Mengen zu sich genommen. Außerdem habe er Diabetes- und Nerventabletten eingenommen. Er habe sich in einen Zustand hineingesteigert, in dem seine freie Willensbildung beeinträchtigt gewesen sei. Hierfür sei die Kündigung des Pachtvertrages und somit ein betriebsbedingter Umstand die wesentliche Mitursache. Dem Streit mit seiner Freundin komme nur untergeordnete Bedeutung zu, da sie ihn auch früher schon verlassen habe.

Die Lebensgefährtin des Klägers hat als Zeugin vor dem Sozialgericht angegeben, nach früheren Kündigungen durch den Verpächter habe man sich wieder geeinigt. Der Kläger habe eine höhere Pacht zahlen und Renovierungsarbeiten durchführen müssen. Ob die letzte Kündigung am 7.3.1994 oder vorher ausgesprochen worden sei, wisse sie nicht mehr. Am Abend des 7.3.1994 habe sie mit dem Kläger Streit bekommen. Dieser habe sie bedroht und getreten. Später habe er hinter der Theke immer wieder am Telefon eine Nummer gewählt, ohne aber zu sprechen. Ein Gast habe ihn dann vom Telefonieren abgehalten, worauf die beiden ein Gerangel gehabt hätten. Den Kläger habe geärgert, dass er kurz zuvor einen neuen Teppichboden in der Gaststätte verlegt und nun die Kündigung erhalten habe. Sie habe die Gaststätte verlassen und die Polizei gerufen, weil sie sich bedroht gefühlt habe. Nach größerem Alkoholgenuss habe der Kläger sie früher schon bedroht, so dass sie ihn schon zwei bis drei Mal verlassen habe.

Durch Urteil vom 22.7.96, Az. S 6 U 186/95, hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es könne nicht festgestellt werden, dass der Kläger durch die Kündigung des Pachtvertrages ein psychisches Trauma erlitten habe, das wesentlich mitursächlich für eine Beeinträchtigung der Willensbildung und damit wesentlich mitursächlich für das In-Brand-Setzen der Gaststätte sei.

Der erkennende Senat hat auf die dagegen eingelegte Berufung des Klägers das Urteil vom 22.7.1996 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen (Urteil vom 14.4.1997, Az. L 3 U 281/96).

Das Sozialgericht hat daraufhin Unterlagen der behandelnden Ärzte des Klägers beigezogen, den .., die Polizeibeamten .. und .. sowie .. und .. als Zeugen vernommen und ein Gutachten des Nervenarztes Dr. .. vom 10.2.99 eingeholt. Die ladungsfähige Anschrift des Zeugen .. war nicht zu ermitteln.

Der Zeuge .. hat angegeben, ausweislich seiner Unterlagen habe er dem Kläger am 21.2.1994 per Einschreiben eine Mitteilung über das Ende des Pachtverhältnisses zum 30.6.1994 zukommen lassen. Nach dem Brand vom 8.3.1994 sei das Pachtverhältnis dann fristlos gekündigt worden. Er glaube, dass er nach diesem Schreiben keinen Kontakt mit dem Kläger mehr gehabt habe. Auch habe dieser bis zu den Telefonanrufen am Abend vor dem Brand keinen Kontakt mit ihm gesucht.

Der Zeuge .. hat ausgesagt, er habe zusammen mit seiner Frau nach einem 14-tägigen Urlaub das Lokal des Klägers aufgesucht. Sein Sohn .. sei später nachgekommen. Der Kläger sei erregt auf ihn zugekommen und habe ihm gesagt, "der .." habe ihm gekündigt. Der Kläger sei an diesem Abend nicht ansprechbar gewesen. Bereits bei Betreten des Lokals habe er gemerkt, dass der Kläger angetrunken gewesen sei. Im Laufe des Abends habe er weiter getrunken. Später am Abend sei der Kläger laufend am Telefon gewesen. Er habe Herrn .. angerufen, sei aber nicht zu verstehen gewesen. Die Lebensgefährtin des Klägers habe geschimpft, weil dieser so betrunken gewesen sei. Von einer Bedrohung der Lebensgefährtin durch den Kläger wisse er aber nichts. So aufgeregt und betrunken, wie der Kläger an jenem Abend gewesen sei, habe er ihn vorher noch nie erlebt. Bei früheren Kündigungen habe der Kläger ihn informiert und er habe dann versucht, bei Herrn .. zu vermitteln.

Der Zeuge .. hat ausgesagt, der Kläger sei am Abend vor dem Brand stark angetrunken und nervös gewesen. Auf die Frage nach dem Grund hierfür habe sein Vater, der Zeuge .., gesagt, der Kläger habe wieder Probleme mit Herrn .. Nachdem die letzten Gäste außer ihm und seinen Eltern gegangen seien, habe der Kläger telefoniert. Man habe ihn aber nicht verstehen können. Eine Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und seiner Lebensgefährtin habe er nicht beobachtet. Der Kläger sei aber an diesem Abend so erregt gewesen, wie er ihn sonst noch nie erlebt habe. Ihm sei bekannt, dass der Kläger bereits zuvor Differenzen mit Herrn .. und seiner Lebensgefährtin gehabt habe.

Der Polizeihauptmeister .. hat angegeben, er habe den Kläger in der Gaststätte alleine angetroffen. Er sei angetrunken gewesen; man habe sich aber mit ihm unterhalten können. Er habe etwas über einen Streit mit seiner Lebensgefährtin berichtet und gesagt, er werde noch die Küche aufräumen und dann Schluss machen. Daraufhin sei er zurück zur Dienststelle gefahren.

Der Polizeiobermeister .. war nach seiner Aussage und der des Zeugen .. nicht mit in der Gaststätte und hatte keinen persönlichen Kontakt zum Kläger.

Der Nervenarzt Dr. .. führte in einem Befundbericht vom 31.12.1997 aus, er habe den Kläger vom 4.3.1992 an behandelt. Er habe ein depressives Syndrom im Rahmen einer Überforderungssituation bei Partnerkonfliktsituation und später bei psychosozialer Belastungssituation, einen cerebralen Gefäßprozess und eine diabetische Polyneuropathie diagnostiziert.

Der praktische Arzt Dr. .. teilte in einem Befundbericht vom 8.1.1998 vornehmlich internistische Diagnosen mit, darunter diejenige eines entgleisten Diabetes mellitus.

Der Internist Dr. .. hat in einem Befundbericht vom 16.6.1998 unter anderem eine Depression im Involutionalter mit reaktivem Anteil und einen cerebralen Gefäßprozess diagnostiziert. Es bestünden depressive Verstimmungen, Schlafstörungen und Angstgefühle.

In einem Schreiben vom 14.10.1998 hat Dr. .. dem Sozialgericht mitgeteilt, er habe den Kläger vor dem Brand nicht behandelt. Nach seinem Kenntnisstand habe sich der Kläger aufgrund einer massiveren familiären Konfliktsituation im Rahmen seiner Depression und unter Alkoholeinfluss mit Benzin überschüttet und angezündet.

Der Nervenarzt Dr. .. führte in seinem Gutachten vom 10.2.1999 aus, der Kläger habe ihm gegenüber angegeben, sein Verpächter habe schon öfter gekündigt, um eine Pachterhöhung oder die Durchführung von Renovierungsarbeiten durchzusetzen. Am 7.3.1994 habe er sehr viel durcheinander getrunken, beispielsweise Whisky, Weißwein,

Cognac, Amaretto und was sonst gerade da gewesen sei. Gegen 1:00 Uhr nachts habe er das Lokal noch selbst geschlossen. An die Zeit danach könne er sich nicht mehr erinnern. Das meiste habe er ab ca. 20:30 Uhr getrunken. Er habe versucht, sowohl mit dem Verpächter .. als auch mit seinem Neffen und seiner Schwester zu telefonieren. Dem Verpächter habe er sagen wollen, er solle den Pachtvertrag noch zwei Jahre verlängern, bis er eine Rente erhalte. Die Kündigung habe er bereits drei oder vier Tage vorher mit der Post bekommen. Weil sein Freund, der Zeuge .., zu dieser Zeit in Urlaub gewesen sei, habe er nichts unternommen. In derartigen Angelegenheiten helfe ihm sein Freund immer. Wie so oft habe er auch Streit mit seiner Freundin gehabt. Zwischen 22 und 23:00 Uhr sei sie weggelaufen, ohne etwas zu sagen. Dies sei in den letzten vier Jahren etwa 7 Mal geschehen. Er habe an dem Abend gedacht, sie komme nicht wieder, bleibe vielleicht wieder sechs Monate weg. An solchen Tagen habe er oft viel getrunken. Am Abend vor dem Brand habe er zusätzlich fünf oder sechs Tabletten Trimipramin genommen.

Dr. .. ist zu dem Ergebnis gelangt, beim Kläger habe bereits vor dem Unfall vom 7.3.1994 eine einfach strukturierte, deutlich unreif-dependente Persönlichkeit vorgelegen mit gleichzeitig eher unsicheren, affektverhaltenen, gutmütig-ausnutzbaren Zügen und nur sehr geringen Ressourcen zur Konfliktbewältigung mit Neigung zu in vermeintlichen oder tatsächlichen Überforderungssituationen und Konfliktsituationen regelmäßig auftretenden zum Teil länger anhaltenden depressiven Episoden, zum Teil länger anhaltenden "kindlich-trotzig-dickköpfigen" oder regressiven Verhaltensweisen mit dann auch ungesteuert aufbrausender Erregung und Wutausbrüchen, in Konfliktsituationen episodisch mit exzessivem, mit Kontrollverlust einhergehendem Alkoholabusus mit herzphobisch gefärbten Panikattacken. Außerdem habe der Kläger bereits vor dem Vorfall vom 7.3.1994 unter einem behandlungsbedürftigen Diabetes mellitus und einem Hypertonus gelitten. Es sei kaum zu bezweifeln, dass der Kläger sich während des Inbrandsetzens seiner Gaststätte in einem seine freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befunden habe. Sein Verhalten sei aber nicht grundsätzlich neu, sondern aus früheren Situationen bekannt gewesen. Der für den unmittelbaren Zeitpunkt des Inbrandsetzens nicht auszuschließende Blackout könne daher nicht kausal auf eine zu welchem Zeitpunkt auch immer erfolgte Mitteilung der Nichtverlängerung des Pachtvertrages zurückgeführt werden. Wesentliche Bedingung für das am Unfalltag gezeigte Verhalten sei die vorbestehende hierzu disponierende Persönlichkeitsakzentuierung. Sicher sei, dass die definitive Mitteilung der Nichtfortsetzung des Pachtverhältnisses, sei es am 7.3.1994 oder, wie der Kläger jetzt angebe, einige Tage zuvor, nicht die wesentliche Bedingung für den zum Inbrandsetzen führenden Geschehensablauf sei.

Bei einer nochmaligen Vernehmung durch das Sozialgericht im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 21.6.99 hat der Zeuge .. angegeben, die Darlegungen des Sachverständigen auf Blatt 354 bis 358 der Gerichtsakte entsprächen den bei ihm gemachten Angaben. Allerdings könne er sich nicht erinnern, dass der Kläger gesagt habe, er habe das Kündigungsschreiben drei bis vier Tage vor dem 7.3.1994 erhalten. Er meine, der Brief sei zwar schon vorher gekommen, die Lebensgefährtin des Klägers habe ihm diesen Brief aber erst am 7.3.1994 gezeigt. Dies vermute er auch aufgrund des Erregungszustandes, in dem er den Kläger an diesem Tag angetroffen habe.

Durch Urteil vom 21.6.99 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, nach dem Gutachten des Dr. .. sei nicht wahrscheinlich, dass die Mitteilung über die

Nichtfortsetzung des Pachtverhältnisses die wesentliche Mitursache für einen zur Inbrandsetzung der Gaststätte führenden Blackout des Klägers gewesen sei.

Gegen das am 18.8.1999 zugestellte Urteil haben der Kläger und die Beigeladene am 15.9.1999 Berufung eingelegt.

Der Kläger trägt vor, er habe erst am 7.3.1994 Kenntnis von der Nichtverlängerung des Pachtvertrages erhalten. Diese Kündigung unterscheide sich von den vorhergehenden dadurch, dass er erst kurze Zeit zuvor erhebliche Gelder in das Pachtobjekt investiert habe. Dies habe daher ein seelisches Trauma bei ihm ausgelöst. Besonders belastend sei für ihn auch gewesen, dass er die Gaststätte noch zwei bis drei Jahre weiter habe betreiben wollen, um danach die Regelaltersrente zu erhalten. Dies habe ihm sein Verpächter quasi "kaputtgemacht". Außerdem überzeuge es nicht, dass der Gutachter die wesentliche Mitursächlichkeit der Kündigung mit dem Argument verneine, es seien früher schon wiederholt Kündigungen erfolgt, gleichzeitig aber dem Verlassenwerden durch seine Lebensgefährtin eine erhebliche Bedeutung beimesse, obwohl diese ihn früher ebenfalls schon häufiger verlassen habe. Er rege an, ein weiteres Gutachten einzuholen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 21.6.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25.11.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.4.1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des in der Nacht vom 7.3.1994 auf den 8.3.1994 erlittenen Arbeitsunfalls Entschädigungsleistungen zu gewähren und insbesondere für die Zeit vom 8.3.1994 bis 15.12.1994 Verletztengeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Die Beigeladene schließt sich dem Antrag des Klägers an und beantragt hilfsweise,

den Rechtsstreit an eine andere Kammer des Sozialgerichts zurückzuverweisen.

Sie trägt vor, entgegen der Auffassung des Sozialgerichts sei mit Gewissheit nachgewiesen, dass der Kläger erst am 7.3.1994 von der Kündigung des Pachtverhältnisses erfahren habe. Dieser Umstand sei die einzig logische Erklärung für den Blackout des Klägers. Das Gutachten des Dr. .. können nicht überzeugen, da es von einem Sachverhalt ausgehe, der von dem gerichtlich festgestellten abweiche. Es müsse daher ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten, die Verwaltungsakten der Beklagten und der Beigeladenen, die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern und die Unterlagen der Rechtsanwältin .. Der wesentliche Inhalt der Akten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung von Entschädigungsleistungen für den Vorfall vom 7.3.1994, da die

Verbrennungen, die er sich dabei zuzog, nicht Folgen eines Arbeitsunfalls sind.

Arbeitsunfall ist nach § 548 Reichsversicherungsordnung (RVO) ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet.

Die Vorschriften der RVO sind nach §§ 212 ff Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) im vorliegenden Fall weiter anwendbar, da der Versicherungsfall, falls das Vorliegen eines Arbeitsunfalls bejaht würde, vor dem 1.1.1997 läge.

Ein Unfall ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), die vom Gesetzgeber als Legaldefinition in § 8 Absatz 1 Satz 2 SGB VII übernommen wurde, ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt.

Wesentliches Tatbestandsmerkmal eines Unfalls ist die Unfreiwilligkeit des Ereignisses. Dessen planmäßiges und willentliches Herbeiführen ist nach herrschender Meinung grundsätzlich kein Arbeitsunfall (Bereiter-Hahn/Mehrtens, aaO, Anm. 11.4 m.w.N.).

Falls der Kläger den Brand seiner Gaststätte in der Nacht vom 7.3.1994 auf den 8.3.1994 willentlich selbst herbeigeführt hat, wenn auch möglicherweise im Zustand verminderter Schuldfähigkeit, was Dr. .. zu Recht offengelassen hat, weil es hierauf nicht ankommt, hätte er dabei nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Wenn auch nicht unterstellt werden kann, dass der Kläger sich selbst durch das Feuer bewusst und willentlich gesundheitlich schädigen oder gar töten wollte, was wegen der Freiwilligkeit eines solchen Vorgangs Versicherungsschutz ebenfalls ausschließen würde (Bereiter-Hahn/Mehrtens, aaO, Anm. 9.9), so hätte der Kläger durch das In-Brand-Setzen seiner Gaststätte jedenfalls eine selbstgeschaffene Gefahr verursacht, die Versicherungsschutz ausschließt, wenn seinem Verhalten betriebsfremde Motive zugrunde lagen (BSG SozR 2200 § 548 RVO Nr. 60). Dass das Anzünden der Gaststätte nicht betriebsdienlich war, ist offenkundig; eine Betriebsdienlichkeit dieses Verhaltens wurde auch weder vom Kläger noch von der Beigeladenen vorgetragen.

Falls der Kläger den Brand nicht planmäßig und willentlich, sondern ihn in einem die freie Willensbetätigung ausschließenden Zustand entfacht hat, ist Versicherungsschutz dann gegeben, wenn für den Eintritt dieses Zustandes ein psychisches Trauma ursächlich war, das wiederum rechtlich wesentlich mitursächlich auf betriebsbedingte Umstände zurückzuführen ist. Ein solcher Geschehensablauf kann vorliegend aber nach Überzeugung des Senats nicht festgestellt werden.

Letztlich kann dahinstehen, ob sich der Kläger beim Entzünden des Feuers in einem die freie Willensbetätigung ausschließenden Zustand befand, wovon Dr. .. ausgeht. Auch kann dahinstehen, ob der Zugang der Kündigung des Pachtvertrages durch den Verpächter, gleich ob am 7.3.1994 oder zuvor, ein psychisches Trauma bei dem Kläger auslöste. Selbst wenn beides der Fall wäre, könnte nicht festgestellt werden, dass der Zugang der Kündigung mit Wahrscheinlichkeit die wesentliche Mitursache für den Eintritt des die freie Willensbetätigung ausschließenden Zustandes war. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus dem Gutachten des Dr. ..

Wie Dr. .. festgestellt hat, handelt es sich beim Kläger um eine einfach strukturierte, deutlich unreif-dependente Persönlichkeit mit gleichzeitig eher unsicheren, affektverhaltenen, gutmütig-ausnutzbaren Zügen und nur sehr geringen Ressourcen zur

Konfliktbewältigung mit Neigung zu zum Teil länger anhaltenden, depressiv in Episoden, zum Teil länger anhaltenden "kindlich-trotzig-dickköpfigen" oder regressiven Verhaltensweisen mit dann auch ungesteuert-aufbrausender Erregung und Wutausbrüchen, in Konfliktsituationen episodisch mit exzessivem, mit Kontrollverlust einhergehendem Alkoholabusus mit herzphobisch gefärbten Panikattacken.

Diese vorbestehende Persönlichkeitsakzentuierung ist den überzeugenden Ausführungen des Dr. .. zufolge zusammen mit der Angst vor dem Verlassenwerden durch die Lebensgefährtin die wesentliche Bedingung für das am Unfalltag gezeigte Verhalten des Klägers. Demgegenüber tritt die Mitteilung der Kündigung des Pachtverhältnisses, sei sie am 7.3.1994 oder einige Tage zuvor erfolgt, in ihrer Bedeutung derart zurück, dass sie nicht als wesentlich mitursächlich angesehen werden kann. Wie Dr. .. überzeugend ausführte, zeigte der Kläger am Abend des 7.3.1994 ein Verhalten, das grundsätzlich nicht neu und auch den letzten Gästen, die gute Bekannte von ihm waren, vertraut war. Wie der Gutachter auf Blatt 56 seines Gutachtens zutreffend darlegt, hat der Kläger selbst mehrfach den Streit mit seiner Lebensgefährtin und die Angst vor dem Verlassenwerden als prägend für sein Verhalten am 7.3.1994 dargestellt. Dies stimmt überein mit den Angaben des Dr. .. und des Dr. .., die eine Partnerkonfliktsituation als Ursache für depressive Zustände des Klägers nannten, und des Polizeibeamten .., dem gegenüber der Kläger den Streit mit seiner Lebensgefährtin, nicht aber die Kündigung des Pachtverhältnisses erwähnte, was dafür spricht, dass tatsächlich, wie vom Kläger selbst wiederholt angegeben, der Partnerkonflikt, nicht aber die Kündigung die Ursache für die psychische Belastung des Klägers am Abend des 7.3.1994 war. Zwar war dem Kläger, wie er insoweit zutreffend vorträgt, auch die Situation des Verlassenwerdens vertraut. Sie stand für ihn aber nach seinem eigenem Bekunden subjektiv im Vordergrund seines Erlebens und prägte sein Verhalten. Es überzeugt daher, wenn der Sachverständige davon ausgeht, dass die Angst vor der erneuten Trennungssituation in Verbindung mit der vom Gutachter beschriebenen Persönlichkeitsstruktur des Klägers die wesentliche Mitursache für den "Blackout" des Klägers in der Nacht vom 7.3.1994 auf den 8.3.1994 war, während die Kündigung des Pachtverhältnisses nicht die wesentliche Mitursache war, unabhängig davon, ob sie dem Kläger am 7.3.1994 bekannt wurde oder bereits einige Tage zuvor. Aus diesem Grund kann auch dahinstehen, wann die Kündigung dem Kläger zuging. Diese Frage ist nicht streiterheblich.

Da die Voraussetzungen des § 159 Abs. 1 SGG nicht vorliegen, kann eine Zurückverweisung an das Sozialgericht, wie von der Beigeladenen hilfsweise beantragt, nicht erfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Sie entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG nicht vorliegen.